

<i>Betreff</i> 4. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Haupt- und Personalamt	<i>Datum</i> 02.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	10.06.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	17.06.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-16/326/04

4. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 17. Juni 2020 folgende Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

In § 1 (Stadtgebiet/Ortsteile) Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus der Straßenzuordnung gemäß der Anlage zur Hauptsatzung.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Begründung:

Im Zusammenhang mit verlorenen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Erhebung von Fremdenverkehrs- bzw. Kurabgabe erging der gerichtliche Hinweis, dass in der Hauptsatzung eine im Detail nachvollziehbare Abgrenzung der Ortsteile vorgenommen werden muss.

Ortsteile Ribnitz-Damgarten und Stadt Ribnitz-Damgarten

Ortsbezeichnung Straßenbezeichnung

Stadtteil Ribnitz

Ribnitz	Alte Glockenhäger Landstraße
Ribnitz	Alte Klosterstraße
Ribnitz	Am alten Sägewerk
Ribnitz	Am Bleicherberg
Ribnitz	Am Graben
Ribnitz	Mühlenberg
Ribnitz	Am Bürgermeistergarten
Ribnitz	Am Nettelrade
Ribnitz	Am Petersdorfer Weg
Ribnitz	Am See
Ribnitz	Am Wasserturm
Ribnitz	Am Wasserwerk
Ribnitz	An der Bahnbrücke
Ribnitz	Anna-Gerresheim-Straße
Ribnitz	Bahnhofstraße
Ribnitz	Bahnposten
Ribnitz	Bauermeisterplatz
Ribnitz	Bei der Kirche
Ribnitz	Bei der Klosterkirche
Ribnitz	Beim Handweiser
Ribnitz	Bergstraße
Ribnitz	Berliner Straße
Ribnitz	Boddenstraße
Ribnitz	Budapester Straße
Ribnitz	Büttelstraße
Ribnitz	Bukarester Straße
Ribnitz	Christian-Krauel-Straße
Ribnitz	Damgartener Chaussee
Ribnitz	Dr-Carl-Düffert-Straße
Ribnitz	Dr-W-Külz-Straße
Ribnitz	Drei Linden
Ribnitz	Ernst-Barlach-Straße
Ribnitz	Fischerstraße
Ribnitz	Frankenstraße
Ribnitz	Freudenberger Weg
Ribnitz	Fritz-Reuter-Straße
Ribnitz	Gänsestraße
Ribnitz	Gartensteig
Ribnitz	Gartenweg
Ribnitz	Danziger Straße
Ribnitz	Georg-Adolf-Demmler-Straße
Ribnitz	Gerhart-Hauptmann-Straße
Ribnitz	Geschwister-Scholl-Straße
Ribnitz	Gotthold-E-Lessing-Straße
Ribnitz	Grüne Straße
Ribnitz	Hahnbitzstraße
Ribnitz	Heiligengeisthof
Ribnitz	Heiligengeiststraße
Ribnitz	Heinrich-Heine-Straße
Ribnitz	Heinrich-Thomas-Straße
Ribnitz	Helmuth-Schröder-Straße
Ribnitz	Hermann-Mevius-Straße
Ribnitz	Hirtenstraße
Ribnitz	Hufenweg
Ribnitz	Im Kloster
Ribnitz	Jiciner Straße
Ribnitz	Johann-Sebastian-Bach-Straße
Ribnitz	John-Brinckman-Straße
Ribnitz	Käthe-Miethe-Straße
Ribnitz	Klockenhäger Straße
Ribnitz	Karl-Meyer-Straße
Ribnitz	Klosterkamp
Ribnitz	Klosterteich
Ribnitz	Klüßenberg
Ribnitz	Koch-Gotha-Platz
Ribnitz	Körkwitzer Weg
Ribnitz	Kuhlrader Landweg 1-2
Ribnitz	Lange Straße
Ribnitz	Luise-Algenstaedt-Straße
Ribnitz	St. Petersburger Straße
Ribnitz	Margaretenstraße
Ribnitz	Am Markt
Ribnitz	Martin-Andersen-Nexö-Straße
Ribnitz	Mauerstraße

Ribnitz	H-L-Miebrodt-Straße
Ribnitz	Minsker Straße
Ribnitz	Mittelweg
Ribnitz	Moskauer Straße
Ribnitz	Mühlenstraße
Ribnitz	Musikantenweg
Ribnitz	Neue Klosterstraße
Ribnitz	Neuhöfer Straße
Ribnitz	Nizzestraße
Ribnitz	Nördlicher Rosengarten
Ribnitz	Otto-Lemcke-Straße
Ribnitz	Parkstraße
Ribnitz	Paßgehöft
Ribnitz	J-C-Peters-Straße
Ribnitz	Prager Straße
Ribnitz	Predigerstraße
Ribnitz	Richard-Suhr-Siedlung
Ribnitz	Richard-Wossidlo-Straße
Ribnitz	Rigaer Straße
Ribnitz	Rostocker Landweg 1-34
Ribnitz	Rostocker Straße
Ribnitz	Sandhufe
Ribnitz	Sanitzer Straße 1-11
Ribnitz	Schanze
Ribnitz	Scheunenweg
Ribnitz	C-H-Staben-Straße
Ribnitz	Steinstraße
Ribnitz	Straße des Aufbaus
Ribnitz	Buxtehuder Straße
Ribnitz	Straße der Einheit
Ribnitz	Straße des Friedens
Ribnitz	Straße der Solidarität
Ribnitz	Südlicher Rosengarten
Ribnitz	Theodor-Fontane-Straße
Ribnitz	Theodor-Storm-Straße
Ribnitz	Theodor-Körner-Straße
Ribnitz	Ulmenallee
Ribnitz	Unterer Hufenweg
Ribnitz	Warschauer Straße
Ribnitz	J-H-Wilken-Straße
Ribnitz	Wortlandstraße
Ribnitz	Strübingsberg

Stadtteil Damgarten

Damgarten	Am Hafen
Damgarten	Am Sportplatz
Damgarten	Am Kirchplatz
Damgarten	Am Wiesengrund
Damgarten	Am Tempeler Bach
Damgarten	An der Kleinbahn
Damgarten	An der Mühle
Damgarten	August-Bebel-Platz
Damgarten	Barther Straße
Damgarten	Dr-Karl-Anklam-Straße
Damgarten	Ernst-Garduhn-Straße
Damgarten	Feldstraße
Damgarten	Gartenstraße
Damgarten	Glashütte
Damgarten	Goethestraße
Damgarten	Grüner Winkel
Damgarten	Herderstraße
Damgarten	Hinterstraße
Damgarten	Holtacker
Damgarten	Kantor-Bendix-Straße
Damgarten	Karl-Liebknecht-Straße
Damgarten	Kastanienallee
Damgarten	Kirchstraße
Damgarten	Lerchenweg
Damgarten	Neue Straße
Damgarten	Querstraße
Damgarten	Recknitzsteig
Damgarten	Recknitzweg
Damgarten	Richtenberger Straße
Damgarten	Rosa-Luxemburg-Straße

Damgarten	Saaler Chaussee
Damgarten	Schillerstraße
Damgarten	Schillstraße
Damgarten	Schulstraße
Damgarten	Stralsunder Chaussee
Damgarten	Stralsunder Straße
Damgarten	Waldstraße
Damgarten	Wassersteig
Damgarten	Wasserstraße
Ortsteil Borg	
Borg	Am Wäldchen
Borg	Wildrosenweg
Borg	Bei den Borger Tannen
Borg	Weißer Weg
Borg	Schwarzer Weg
Borg	Weidenweg
Ortsteil Körkwitz	
Körkwitz	Am Bernsteinsee
Körkwitz	Am Klärwerk
Körkwitz	An der Bäderstraße
Körkwitz	Zum Bodden
Ortsteil Freudenberg	
Freudenberg	Birkenstraße
Freudenberg	Am Dorfplatz
Freudenberg	Kuhlrader Landweg 3-...
Freudenberg	Lindenstraße
Freudenberg	Petersdorfer Landweg
Freudenberg	Marlower Straße
Freudenberg	Waldschneise
Ortsteil Tempel	
Tempel	Behrenshäger Weg
Tempel	Damgartener Weg
Tempel	Templer Straße
Tempel	Waldweg
Ortsteil Pütznitz	
Pütznitz	Am Gutspark
Pütznitz	Am Pütznitzer Holz
Pütznitz	Flugplatzallee
Pütznitz	Pütznitzer Straße
Ortsteil Klockenhagen	
Klockenhagen	Achterberg
Klockenhagen	Altheider Weg
Klockenhagen	Am Katenfeld
Klockenhagen	Ahornweg
Klockenhagen	Am Tannenberg
Klockenhagen	Bäderstraße
Klockenhagen	Birkenweg
Klockenhagen	Mecklenburger Straße
Klockenhagen	Ecke Stützpunkt
Klockenhagen	Ecke Wiencke
Klockenhagen	Hirtenwiese
Klockenhagen	Katenweg
Klockenhagen	Neuklockenhäger Weg 1...
Klockenhagen	Robinieneck
Ortsteil Altheide	
Altheide	Am Flohberg
Altheide	Bahnhofsweg
Altheide	Heidestraße
Altheide	Langer Damm
Ortsteil Hirschburg	
Hirschburg	Am Waldessaum
Hirschburg	Koppelweg
Hirschburg	Neuklockenhäger Weg 1a, 1b
Hirschburg	Kuhweidenweg
Hirschburg	Zum Forsthof
Hirschburg	Zum Wallbach
Hirschburg	Wiesenweg
Hirschburg	Zum Büdneracker

Ortsteil Klein-Müritz	
Klein-Müritz	Müritzer Straße 2-...
Klein-Müritz	Wochenendsiedlung
Ortsteil Neuheide	
Neuheide	Ribnitzer Landweg
Neuheide	Müritzer Straße 1
Neuheide	Zum Voßberg
Ortsteil Langendamm	
Langendamm	Alter Sandweg
Langendamm	Boddenblick
Langendamm	Heideweg
Langendamm	Hummelberg
Langendamm	Hafenweg
Langendamm	Seereihe
Langendamm	Waldreihe
Langendamm	Waldemar-Schröder-Weg
Langendamm	Wasserreihe
Langendamm	Weidensteig
Ortsteil Beiershagen	
Beiershagen	Altes Forsthaus
Beiershagen	Gutsstraße
Beiershagen	Schwarze Straße
Ortsteil Dechowshof	
Dechowshof	Templer Weg
Dechowshof	Verbindungsweg
Ortsteil Petersdorf	
Petersdorf	Alte Schmiede
Petersdorf	Am Berg
Petersdorf	Am Klosterbach
Petersdorf	Am Waschenberg
Petersdorf	Freudenberger Landweg
Petersdorf	Kuhlrader Straße
Petersdorf	Am Park
Petersdorf	Rostocker Landweg 35-...
Petersdorf	Sanitzer Straße 12-...
Ortsteil Neuhof	
Neuhof	Am Walde
Neuhof	An der hohen Warthe
Neuhof	Pappelallee
Ortsteil Wilmshagen	
Wilmshagen	Wilmshagen

Hauptsatzung

der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1

Stadtgebiet/Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.
- (2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilms-hagen.

§ 2

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vor-kommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohner-versammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertreterversammlung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

§ 4

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 5

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

(3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertreterversammlung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6 **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

§ 7 **Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
 6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 25.000 €.
- (9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.
- (10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt eine Beamtin oder einen Beamten ab Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
2	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
3.	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	Tourismus, Stadtmarketing, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
4	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner

5	Sportausschuss	Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
6	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
7	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
8	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütznitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
10	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach §41 Abs. 3 und 4 KV MV weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

§ 13

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.

(3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.

(4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.

(5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder

2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter www.ribnitz-damgarten.de und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Rathaus Ribnitz
2. Am Markt Ribnitz
3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
10. Petersdorf (Kreuzung „Pappelallee“/„Rostocker Landweg“)
11. Neuhof (Buswartehäuschen)
12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
13. Freudenberg („Am Dorfplatz“)

14. Freudenberg-„Marlower Straße“ (neben der Bushaltestelle)
15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
17. Dechowshof („Tempeler Weg“)
18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)
20. Tempel (am FFW-Gebäude)
21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 15 **Ortsteilvertretung**

- (1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.
- (2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.
- (3) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

§ 16 **Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
 3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 17 **Wahl der Ortsbeiräte**

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 18 **Ortsübliche Förderung der Bienen**

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.